



# KLIENTEN-INFO

EIN SERVICE FÜR UNSERE KLIENTEN UND INTERESSENTEN

## DAS ERWARTET SIE IN DER AUSGABE HERBST 2008:

- MELDEVORSCHRIFTEN IM ZUSAMMENHANG MIT SCHENKUNGEN SEIT DEM 1.8.2008
- DIE STEUERLICHE BEHANDLUNG DES (GEMEINNÜTZIGEN) VEREINS
- GUTSCHEINE IM STEUERRECHT - STEUERLICH OPTIMIERTE MITARBEITERMOTIVATION UND RICHTIGE STEUERLICHE BEHANDLUNG VON VERKAUFSFÖRDERUNGSMAßNAHMEN
- UFS VERNEINT BASISPAUSCHALIERUNG UND FREIBETRAG FÜR INVESTIERTE GEWINNE
- UFS-ENTSCHEIDUNG FÜHRT ZU STEUERSTUNDUNGSVORTEIL BEI PRIVATEN INVESTITIONSZUSCHÜSSEN
- ÄNDERUNGEN DURCH DEN EINKOMMENSTEUERRICHTLINIEN-WARTUNGSERLASS
- BEI DIENSTREISEN ERWORBENE BONUSMEILEN BEI PRIVATER NUTZUNG LOHNSTEUERPFLICHTIG!
- ENTFALL BZW. SENKUNG DES BEITRAGES ZUR ARBEITSLOSENVERSICHERUNG SEIT 1.7.2008
- NEUERUNGEN BEI DER LEHRLINGSFÖRDERUNG
- ELEKTRONISCHE EINREICHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES PER 30.9.2008
- KEIN HALBSTEUERSATZ BEI VERÄUßERUNG NACH EINSTELLUNG DER ERWERBSTÄTIGKEIT
- ANSPRUCHSZINSEN SEIT 1. OKTOBER 2008 FÜR STEUERRÜCKSTÄNDE 2007
- STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNGEN FÜR KÜNSTLER
- GELTENDMACHUNG VON WERBUNGSKOSTEN FÜR ZWEITNOTEBOOK UND FÜR TELEFON
- ÜBERSICHT ÜBER DIE NEUEN GRÖßENKLASSEN

## Meldevorschriften im Zusammenhang mit Schenkungen seit dem 1.8.2008

Im Zusammenhang mit dem Wegfall der Schenkungssteuer ergeben sich seit dem **1.8.2008** zahlreiche Meldepflichten. Meldepflichtig sind dabei Schenkungen und Zweckzuwendungen **unter Lebenden** (d.h. keine Anzeigepflicht für Erbschaften).

Befreit von der Anzeigepflicht sind Erwerbe zwischen nahen Angehörigen bis zu einem gemeinen Wert von **50.000 €** wobei Erwerbe vom selben Angehörigen innerhalb eines Jahres **zusammengerechnet** werden. Der Angehörigenbegriff ist weit gefasst und umfasst neben Eltern, Ehegatten und Kindern, u.a. auch Großeltern, Urgroßeltern, Enkel, Urenkel, Onkel, Tanten, Nefen, Nichten, Cousins, Cousinen sowie Lebensgefährten (auch gleichgeschlechtliche). Bei Erwerben von anderen Personen (Nichtangehörige) beträgt die Wertgrenze lediglich **15.000 €** wobei hier sogar die Erwerbe der letzten fünf Jahre zusammengerechnet werden müssen. Sachliche Befreiungen von der Meldepflicht bestehen u.a. für Gewinne aus Preisausschreiben, Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften, für übliche Gelegenheitsgeschenke (zu Weihnachten, Geburtstag, Hochzeit, Sponsion usw.) soweit der Wert **1.000 €** nicht übersteigt und für Zuwendungen zwischen Ehegatten zur Anschaffung/Errichtung einer Wohnstätte (maximal 150m<sup>2</sup> Wohnfläche).

Die Anzeige meldungspflichtiger Erwerbe kann bei jedem Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis erfolgen. Grundsätzlich soll die Anzeige auf **elektronischem Weg** erfolgen (außer bei Unzumutbarkeit); die entsprechenden Formulare werden via FinanzOnline bereitgestellt. Die Anzeige hat binnen **drei Monaten** ab dem Erwerb zu erfolgen. Zur Anzeige verpflichtet sind Geschenknehmer **und** Geschenkgeber sowie an der Abwicklung der Schenkung beteiligte Rechtsanwälte oder Notare. Sobald ein Verpflichteter Anzeige erstattet, entfällt die Anzeigepflicht der anderen.

**Achtung:** Die Nichterfüllung von Meldepflichten kann mit einer Strafe von bis zu 10% des Wertes des geschenkten Vermögens sanktioniert werden!

Ist der Wert des übertragenen Vermögens offenkundig (z.B. bei Bargeld oder Sparbüchern) so ist dieser Wert in der Anzeige anzugeben. Anderenfalls ist eine Schätzung vorzunehmen, wobei gesonderte Schätzungsgutachten (selbst bei Betriebsübertragungen) nicht erforderlich sind.

Schenkungen und Erbschaften von Grundstücken unter-

liegen nunmehr der Grunderwerbsteuer. Der Steuersatz beträgt entweder 2% (bei Erwerben von Eltern, Ehegatten, Kindern, Enkelkindern, Stiefkindern, Adoptivkindern oder Schwiegerkindern) bzw. 3,5% in den übrigen Fällen. Bemessungsgrundlage ist der dreifache Einheitswert. Befreiungen bestehen im Rahmen von Betriebsübergaben bzw. unter bestimmten Voraussetzungen für Grundstückschenkungen unter Ehegatten. Bei **Betriebsübergaben** kommt ein **Freibetrag** von 365.000 €, der sich zur Gänze auf die zum Betrieb gehörigen Grundstücke bezieht, zum Tragen. Die Steuerschuld entsteht bei Erbschaften mit der Einantwortung. Rechtsanwälte und Notare können die Grunderwerbsteuer selbst berechnen und an das Finanzamt für den Steuerschuldner abführen. Anderenfalls hat der Erwerber selbst eine Anzeige beim Finanzamt vorzunehmen. Die Grunderwerbsteuer wird in diesem Fall bescheidmässig festgesetzt.

### Die steuerliche Behandlung des (gemeinnützigen) Vereins

Vereine erfahren eine begünstigte steuerliche Behandlung, sofern sie aus einem gemeinnützigen Vereinszweck gegründet werden und die Vereinsmitglieder diesen Zweck tatsächlich leben. Grundsätzlich kann der Verein als juristische Person der KöSt, USt sowie Gebühren unterliegen. Voraussetzung für **steuerliche Begünstigungen** ist u.a. das Verfolgen **gemeinnütziger**, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke – begünstigte Förderziele sind z.B. Kunst und Wissenschaft, Kultur, Musik, Sport oder Umweltschutz.

#### I. Nähe zum begünstigten Vereinszweck vermindert Steuerbelastung

Die ertragsteuerlichen Folgen hängen davon ab, ob der Verein Einkünfte aus Vermögensverwaltung (Steuerpflicht nur mit KEST-pflichtigen Einkünften) oder aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielt. Die Vereinnahmung von (echten) Mitgliedsbeiträgen bzw. von Spenden führt regelmäßig zu keiner Ertragsteuerpflicht. Übt der Verein neben dem Vereinszweck eine **wirtschaftliche Tätigkeit** aus - z.B. durch den Betrieb einer Kantine, durch die Herausgabe von Zeitschriften oder durch die Erteilung von Sportunterricht – so ist die Steuerpflicht davon abhängig, ob dadurch ein **unentbehrlicher** Hilfsbetrieb (Zweckbetrieb), **entbehrlicher** Hilfsbetrieb oder **begünstigungsschädlicher** Geschäftsbetrieb begründet wird. Während der unentbehrliche Hilfsbetrieb aufgrund der Nähe zum begünstigten Vereinszweck keine Steuerpflicht hervorruft, sind der entbehrliche Hilfsbetrieb und der begünstigungsschädliche Geschäftsbetrieb normal steuerpflichtig. Ein begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb kann sogar dazu führen, dass die gesamte **Begünstigung** des Vereins **verlorengeht** und er in allen Bereichen steuerpflichtig wird. Liegt der Jahresumsatz z.B. einer begünstigungsschädlichen Kantine unter 40.000 € (netto), so tritt die absolute Steuerpflicht keinesfalls ein – ist der Umsatz höher, kann der Antrag auf eine **Ausnahmegenehmigung** gestellt werden. Diesem Antrag wird regelmäßig stattgegeben, wenn ohne schädlichen Vereinsbereich der gemeinnützige Zweck vereitelt oder wesentlich gefährdet würde und die Erträge für den begünstigten Vereinszweck verwendet werden.

Finanzierung durch Vereinsfeste und durch Vermietung **Festivitäten** und gesellschaftliche Veranstaltungen sind nicht nur Bestandteil eines regen Vereinslebens, sondern auch eine Möglichkeit zur Beschaffung finanzieller Mittel. Weit verbreitet ist auch die **Vermietung und Verpachtung** von z.B. Stallungen oder Sportanlagen, wodurch sich aufgrund der Zuordnung zur Vermögensverwaltung keine ertragsteuerlichen Auswirkungen ergeben. Gesellschaftliche Veranstaltungen eines Vereins sind in Abhängigkeit von Veranstaltungscharakter, Häufigkeit und Größe als **kleines** (entbehrlicher Hilfsbetrieb) bzw. **großes** (begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb) **Vereinsfest** einzuordnen.

Abgrenzungskriterien sind z.B. die Besucherzahl, das Angebot an Speisen, Getränken und künstlerischen Darbietungen, die Dauer und auch ob die Einnahmen eher (verdeckte) Spenden bzw. Kostenersatz als Entgelt darstellen. Im Rahmen der Vermögensverwaltung (z.B. Mitgliedsbeiträge auf Sparbüchern) tritt, sofern die Einkünfte der KEST unterliegen, 25% Steuerpflicht ein, weil keine Befreiungserklärung abgegeben werden kann. Ist die Vermögenssubstanz hingegen dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb oder dem wirtschaftlichen Bereich zuzuordnen, würde der Steuerabzug eintreten, obwohl z.B. in Verlustsituationen oder beim unentbehrlichen Hilfsbetrieb generell keine Steuerbelastung anfällt. Eine **Befreiungserklärung** verhindert den KEST-Abzug durch die Bank. Bei dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb ist dies seit dem Veranlagungszeitraum 2006 überdies dadurch geregelt, dass solche Kapitalerträge explizit von der beschränkten Steuerpflicht ausgenommen sind. Verbleibt dennoch in einem steuerpflichtigen Bereich ein steuerpflichtiges Ergebnis, so kann vom gemeinnützigen Verein als Steuerbegünstigung auch der **Freibetrag** von jährlich 7.300 € genutzt werden. Wenn auch begrenzt, können **rückwirkend** ab dem Veranlagungszeitraum 2004 nicht ausgenutzte **Freibeträge** aus den zehn Vorjahren geltend gemacht werden (siehe dazu auch Klienten-Info vom Jänner 2008, "Weitere steuerliche Änderungen ab 2008").

#### II. Umsatzsteuerliche Aspekte

Wenngleich für unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe oftmals von umsatzsteuerlicher Liebhaberei und damit verbundener Umsatzsteuerbefreiung auszugehen ist, kommt dem Verein durch die Widerlegbarkeit der Liebhabereivermutungen gleichsam ein **Wahlrecht** zu. Die Umsatzsteuerpflicht erscheint insbesondere attraktiv, wenn große Investitionen getätigt werden und durch den **Vorsteuerabzug** eine **Kostenersparnis** zu erwarten ist. Die für Vereine bedeutende Option zur Umsatzsteuerpflicht der Vermietung und Verpachtung ist nunmehr auch für **gemeinnützige Sportvereine** möglich. Voraussetzung ist, dass sie zusätzlich auf die Kleinunternehmerregelung (Umsätze unter 30.000 €) verzichten. Vorsicht ist allerdings bei frühzeitiger **Abkehr von der Option** zur Umsatzsteuerpflicht geboten, da dann eine regelmäßig nachteilige **Berichtigung des Vorsteuerabzugs** erfolgt.

### Gutscheine im Steuerrecht - steuerlich optimierte Mitarbeitermotivation und richtige steuerliche Behandlung von Verkaufsförderungsmaßnahmen

#### I. Mitarbeiter steueroptimal beschenken

Das Einkommensteuergesetz sieht in § 3 Z 14 eine Steuerbefreiung für geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an **Betriebsveranstaltungen** sowie für dabei empfangene **Sachzuwendungen** vor. Die Sachzuwendungen sind jährlich bis maximal **186 €** pro Mitarbeiter steuerfrei und umfassen z.B. Gutscheine, die nicht in Bargeld abgelöst werden können. Geldzuwendungen sind hingegen immer steuerpflichtig.

Die Abhaltung einer Betriebsfeier ist laut Rz 79 der Lohnsteuerrichtlinien nicht Voraussetzung für die Steuerbefreiung. Zu beachten ist, dass es sich um keine individuelle Belohnung eines Mitarbeiters handeln darf (z.B. Geburtstag). Es muss vielmehr eine generelle **Zuwendung an alle Mitarbeiter** aufgrund eines bestimmten Anlasses vorliegen (z.B. Weihnachten). Die Sachzuwendungen können vom Dienstgeber als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

#### II. Steuerliche Behandlung von Kaufgutscheinen

Gutscheine werden vermehrt als Maßnahme eingesetzt, um neue Kunden zu gewinnen bzw. um bestehende Kunden stärker an das Unternehmen zu binden. Umsatzsteuerlich ist zu beachten, dass im Zeitpunkt des **Verkaufs**

eines Gutscheins noch **kein Leistungsaustausch** iSd UStG vorliegt. Weiters wird in den Umsatzsteuerrichtlinien in Rz 2607 klargestellt, dass das Entgelt für die Veräußerung eines Gutscheins auch keine umsatzsteuerpflichtige Anzahlung darstellt, es sei denn der Verkauf eines Gutscheins erfolgt in Bezug auf eine **genau bezeichnete Leistung** (z.B. für den Besuch einer bestimmten Theaterveranstaltung). Die **Umsatzsteuerpflicht** entsteht daher regelmäßig erst, wenn der Kaufgutschein **eingelöst** wird. Bilanzierende Unternehmer haben bis zur Einlösung des Kaufgutscheins eine Verbindlichkeit auszuweisen. Die **Einkommensteuerpflicht** entsteht somit regelmäßig erst im Zeitpunkt der **Einlösung** des Gutscheins. Sollte jedoch die Höhe oder der Zeitpunkt des Eintritts der Verbindlichkeit unbestimmt sein, ist statt einer Verbindlichkeit eine Rückstellung zu bilden. In diesem Fall ist zu beachten, dass nur **80% des Teilwertes** steuerlich angesetzt werden dürfen, sofern die Laufzeit der Rückstellung am Bilanzstichtag **mehr als zwölf Monate** beträgt. Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern führt der Verkauf von Gutscheinen regelmäßig bereits bei Bezahlung zu einer Betriebseinnahme.

### III. Steuerliche Behandlung von Gratisgutscheinen

Gratisgutscheine, die im Falle einer Einlösung zu einer Preisreduktion eines bestimmten Produktes führen, wirken sich umsatzsteuerlich immer **erst bei Geschäftsabschluss** aus. Einkommensteuerlich sind solche Gutscheine regelmäßig ebenfalls erst im Zeitpunkt der Einlösung als **Kaufpreisminderung** zu berücksichtigen.

Verteilt ein Unternehmen Gratisgutscheine, die den unentgeltlichen Erwerb einer Ware ermöglichen, ist zu beachten, dass unentgeltliche Zuwendungen auch dann umsatzsteuerbar sind, wenn sie aus unternehmerischen Gründen getätigt werden (z.B. zur Verkaufsförderung). **Ausgenommen** von dieser Besteuerung sind lediglich Geschenke von geringem Wert, die je Empfänger jährlich **40 €** nicht übersteigen. Sofern die Inanspruchnahme aus solchen Gutscheinen hinsichtlich Höhe bzw. Zeitpunkt ausreichend konkretisiert ist, ist von bilanzierenden Unternehmern eine entsprechende steuermindernde Vorsorge zu passivieren.

#### UFS verneint Basispauschalierung und Freibetrag für investierte Gewinne

- Der UFS hat in seinen jüngsten Entscheidungen (UFS vom 13.6.2008, RV/0451-L/08 sowie RV/0452-L/08) dargelegt, dass bei Inanspruchnahme der **Basispauschalierung kein Freibetrag für investierte Gewinne** (FBiG) geltend gemacht werden kann. Die Basispauschalierung des § 17 EStG ermöglicht den Ansatz von 6% bzw. 12% der Umsätze als Betriebsausgaben (höchstens 13.200 EUR bzw. 26.400 EUR) und sieht darüber hinaus weitere **Betriebsausgaben in voller Höhe** vor. Dabei handelt es sich um **Löhne** inklusive Lohnnebenkosten, Fremdlöhne, **Sozialversicherungsbeiträge** sowie um Ausgaben für den Kauf von Waren, welche zur Weiterveräußerung bestimmt sind – Kosten für den Erwerb von Halberzeugnissen, **Roh- und Hilfsstoffen** sowie von Zutaten fallen ebenso darunter. Freiberufler und Bezieher von Einkünften aus sonstiger selbständiger Arbeit bzw. aus Gewerbebetrieb können von der Pauschalierung Gebrauch machen, sofern weder Buchführungspflicht besteht noch freiwillig Bücher geführt werden.
- Der UFS hat in der schon lange bestehenden Diskussion über die Vereinbarkeit von Pauschalierung und FBiG einen bedeutenden Schritt darin getan, dass er den **FBiG** nicht als Investitionsbegünstigung, sondern als **fiktive Betriebsausgabe** – z.B. dem Bildungs- und Forschungsfreibetrag vergleichbar – interpretiert, die bereits durch das Betriebsausgabenpauschale abgedeckt ist. Da der FBiG in keine der zusätzlich zum Betriebsausgabenpauschale absetzbaren Ausgabenarten passt, kann diese **Steuerbegünstigung** bei Anwendung der **Basispauschalierung**

grundsätzlich **nicht** in Anspruch genommen werden.

- Der Verwaltungspraxis folgend können jedoch **bestimmte Berufsgruppen** bei Anwendung der Teilpauschalierung den FBiG als fiktive Betriebsausgabe (zusätzlich) geltend machen. Dies gilt nur für Handelsvertreter, **Künstler, Schriftsteller**, nichtbuchführende Gewerbetreibende und Sportler, die ihr Ergebnis entsprechend der für sie geltenden Verordnung ermitteln. Für **pauschalierte Sportler** ist der Freibetrag an die Besonderheiten der Sportlerpauschalierungsverordnung anzupassen – nach Berücksichtigung des Freibetrags ist 1/3 des Ergebnisses mit jenem Steuersatz zu versteuern, welcher sich unter Einbezug der beiden weiteren Drittel ergibt. Steuerpflichtige, die der **Vollpauschalierung** unterliegen (z.B. Gemischtwarenhändler, Gastwirte, Land- und Forstwirte etc.) und nicht nur Betriebsausgaben, sondern auch Betriebseinnahmen pauschal vom Umsatz bzw. Einheitswert ableiten, können den **FBiG nicht geltend machen**.

#### UFS-Entscheidung führt zu Steuerstundungsvorteil bei privaten Investitionszuschüssen

Subventionen aus **öffentlichen** Mitteln sind generell steuerfrei. Gleichzeitig gelten im Fall von öffentlichen Investitionszuschüssen nur die aus anderen Mitteln geleisteten Aufwendungen als steuerliche Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Im Ergebnis stehen daher der steuerfreien Zuwendung **niedrigere steuerliche Abschreibungen** in den Folgejahren gegenüber.

Für **private** Investitionszuschüsse sieht das EStG keine explizite Regelung vor. Die Einkommensteuerrichtlinien bestimmen jedoch in Rz 2161, dass diese Zuschüsse steuerlich als **Ertrag** auszuweisen sind. Eine Verteilung über die Nutzungsdauer des angeschafften Wirtschaftsgutes hatte nach bisheriger Verwaltungspraxis nicht zu erfolgen.

Der UFS Graz (RV/0125-G/06 vom 28.11.2007) hatte nunmehr über die steuerliche Behandlung eines Investitionszuschusses eines KfZ-Generalimporteurs an einen Autohändler zu entscheiden. Laut UFS ist in diesem Fall dem **Maßgeblichkeitsprinzip** zu folgen, welches besagt, dass die unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auch für die Steuerbilanz anzuwenden sind, sofern keine steuerliche Sondervorschrift besteht. Unternehmensrechtlich sind nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse nach herrschender Praxis **über die Nutzungsdauer** des Vermögensgegenstandes zu **verteilen**. Eine solche Verteilung ist daher **auch steuerlich** geboten. Im Ergebnis kommt es aufgrund dieser UFS-Entscheidung zu einem **Steuerstundungsvorteil**. Private Investitionszuschüsse sind entgegen der Meinung der Finanzverwaltung nicht sofort steuerpflichtig, sondern über die Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes zu verteilen.

#### Änderungen durch den Einkommensteuerrichtlinien-Wartungserlass

Durch den Wartungserlass vom **16.6.2008** haben sich u.a. folgende Änderungen bzw. Klarstellungen zur Verwaltungspraxis ergeben.

##### I. Steuerberatkosten bei Pauschalierung

Vom Betriebsausgabenpauschale bereits abgedeckte Kosten für Steuerberatung können im Rahmen der **Sonderausgaben** (zusätzlich) steuerlich geltend gemacht werden. Bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug kann nur der Nettobetrag abgesetzt werden.

## II. Veräußerung von Fruchtgenussrechten (ab Veranlagung 2008)

Die Ablöse eines Vorbehaltsfruchtgenussrechts im außerbetrieblichen Bereich führt beim Ablöseberechtigten grundsätzlich **nur** im Rahmen des **Spekulationstatbestandes** zu steuerpflichtigen Einkünften. Eine (steuerpflichtige) Veräußerung liegt jedoch auch dann vor, wenn die Übertragung des Wirtschaftsgutes (unter Vorbehalt des Fruchtgenusses) und die Ablöse des Fruchtgenussrechts als **einheitlicher Übertragungsvorgang** anzusehen sind. Ein einheitlicher Vorgang liegt dann vor, wenn die Ablöse nach dem 31.5.2008 und innerhalb von zehn Jahren nach Übertragung des Wirtschaftsgutes erfolgt und der für die Übertragung des Wirtschaftsgutes und Ablöse des Fruchtgenussrechts geleistete Betrag insgesamt mehr als 50% des gemeinen Wertes des nicht um den Fruchtgenuss verminderten Wirtschaftsgutes zum Zeitpunkt der Ablöse des Fruchtgenussrechts beträgt. Bei einer zum Zeitpunkt der Übertragung bestehenden mindestens 1%igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft liegt daher eine steuerpflichtige Beteiligungsveräußerung nach § 31 EStG vor.

## III. Verkauf unter aufschiebender/auflösender Bedingung und Spekulationsgeschäft

Der Spekulationstatbestand ist auch bei Verkauf unter aufschiebender Bedingung (z.B. Genehmigung durch die Grundverkehrskommission) erfüllt. Auch ein Vertragsabschluss unter auflösender Bedingung erfüllt den Spekulationstatbestand. Eine spätere Auflösung infolge des Eintritts der Bedingung **beseitigt nicht** die ursprüngliche Anschaffung/Veräußerung. Es liegt vielmehr ein neuerlicher Anschaffungs-/Veräußerungsvorgang vor.

## IV. Grund- und Boden-Rücklage

Auf **Antrag** können die stillen Reserven des Grund und Bodens bei **Wechsel der Gewinnermittlungsart** zunächst einer steuerfreien Rücklage zugeführt werden. Ab der Veranlagung 2007 ist ein solcher Antrag in der Steuererklärung des Jahres des Wechsels der Gewinnermittlungsart zu stellen. Wird der Antrag nicht gestellt, kann er in einer Steuererklärung, die nach Ergehen des Einkommenssteuerbescheides im Berufungsverfahren oder in einem wiederaufgenommenen Verfahren eingereicht wird, **nicht** mehr **nachgeholt** werden.

## V. Abgrenzung ungebrauchte und gebrauchte Wirtschaftsgüter

Für die Inanspruchnahme einiger Steuerbegünstigungen (z.B. Freibetrag für investierte Gewinne) ist es erforderlich, dass **ungebrauchte Wirtschaftsgüter** angeschafft bzw. hergestellt werden. Ein Wirtschaftsgut gilt dann als ungebraucht, wenn es im Zeitpunkt der Anschaffung noch keinem nutzungsbedingten Wertverzehr unterlegen ist. Vorführgeräte gelten als gebrauchte Wirtschaftsgüter, während Ausstellungsstücke oder im Probetrieb eingesetzte Wirtschaftsgüter noch als ungebraucht gelten. Im Falle der Herstellung können sich **Abgrenzungsprobleme** ergeben, wenn gebrauchte Bestandteile verwendet werden. Hier ist von einem ungebrauchten Wirtschaftsgut auszugehen, wenn der Wertanteil ungebrauchter Bestandteile und der Eigenleistung mindestens 75% der Herstellungskosten beträgt.

## VI. Umfang der fiktiven Anschaffungskosten

Eine Klarstellung erhält nun auch Rz 6441. **Fiktive Anschaffungskosten** (von Bedeutung etwa beim unentgeltlichen Erwerb bislang noch nicht vermieteter Gebäude) **umfassen auch Nebenkosten**. Als fiktive Nebenkosten können nur jene Kosten berücksichtigt werden, die bei einem gedachten Erwerb **jedenfalls** angefallen wären. Dazu zählt die Grunderwerbsteuer, nicht aber Maklergebühren oder Kosten für Inserate. Grundbucheintragungsgebühren,

Unterschriftsbeglaubigungsgebühren usw. sind bei tatsächlichem Anfall in der entsprechenden Höhe anzusetzen.

## Bei Dienstreisen erworbene Bonusmeilen bei privater Nutzung lohnsteuerpflichtig!

In der Vergangenheit wurde bereits mehrmals diskutiert, ob bei Dienstreisen erworbene Bonusmeilen, die in weiterer Folge **privat genutzt** werden können, einen lohnsteuerpflichtigen **Sachbezug** darstellen. Im neuen Lohnsteuererwartungserlass (Rz 222) vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass bei privater Nutzungsmöglichkeit **von einem Sachbezug auszugehen** ist. Die Verwendung von Bonusmeilen für dienstliche Flüge, also auch bei einem „Upgrading“, führt jedoch nicht zu einem Sachbezug. Grundsätzlich hat die Bewertung dieses im Dienstverhältnis begründeten Vorteils mit den üblichen Mittelpreisen am Verbrauchsort zu erfolgen. Vereinfachend kann jedoch der Sachbezug mit **1,5%** der vom Arbeitgeber getragenen Aufwendungen (sofern diese Bonuswerte vermitteln wie z.B. Flüge, Hotelunterkünfte) angenommen werden. Eine weitere Vereinfachung stellt die Möglichkeit dar den Vorteil für das gesamte Kalenderjahr spätestens bei der **Lohnverrechnung für Dezember** in Summe zu erfassen und abzurechnen. Ein Sachbezug muss vom Dienstgeber nicht berücksichtigt werden, wenn der Arbeitnehmer schriftlich erklärt, dass er an einem Kundenbindungsprogramm nicht teilnimmt bzw. der Arbeitgeber eine private Nutzung untersagt.

## Entfall bzw. Senkung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung seit 1.7.2008

Seit 1.7.2008 wird der Dienstnehmeranteil für niedrige Einkommen gesenkt bzw. entfällt zur Gänze. Die Höhe des Dienstnehmeranteils zur Arbeitslosenversicherung wird nach der Einkommenshöhe wie folgt gestaffelt:

Einkommen € brutto pro Monat	Dienstnehmeranteil
bis 1.100,-	0%
1.100,- bis 1.200,-	1%
1.200,- bis 1.350,-	2%
über 1.350,-	3%

Diese Einkommensgrenzen werden jährlich angepasst, Sonderzahlungen werden nicht eingerechnet. Von dieser Regelung sind auch freie Dienstnehmer und Lehrlinge umfasst. Bei mehreren Dienstverhältnissen erfolgt keine Zusammenrechnung.

## I. Entfall bei Überschreiten des 57. Lebensjahres

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung entfällt zur Gänze erst bei Erreichen des 57. Lebensjahres, und zwar ab Beginn des auf die Erreichung des jeweiligen Lebensalters folgenden Kalendermonates. Bei jenen Mitarbeitern, die vor dem 1.7.1952 geboren sind, entfällt der Beitrag weiterhin mit Vollendung des 56. Lebensjahres.

## Neuerungen bei der Lehrlingsförderung

In der Sommer Ausgabe („Jugendbeschäftigungspaket - Änderungen bei neu begonnenen Lehrverhältnissen“) haben wir berichtet, dass die bisherige Lehrlingsausbildungsprämie von 1.000 € jährlich nur mehr für Lehrverhältnisse geltend gemacht werden kann, die vor dem 28.6.2008 begonnen haben. Anstelle dieser Prämie wurden **neue Förderungen** für Lehrbetriebe eingeführt, die für alle Lehrverhältnisse gelten, die nach dem **27.6.2008** beginnen.

**Basisförderung:** Die neue Basisförderung wird direkt an

das Unternehmen ausbezahlt und ist steuerfrei. Die Förderung kann **jeweils nach Abschluss eines Lehrjahres** beantragt werden und beträgt im ersten Lehrjahr drei und im zweiten Lehrjahr zwei Lehrlingsentschädigungen. Ab dem dritten Lehrjahr beträgt die Förderung eine Lehrlingsentschädigung. Bei einem halben Lehrjahr reduziert sich auch die Förderung auf die Hälfte.

**Blum-Bonus II:** Diese Förderung löst den bisherigen Blum-Bonus ab und ist vorerst bis 31.12.2010 befristet. Künftig erhalten Unternehmen für die **Einrichtung neuer Lehrstellen** eine Prämie von jeweils 2.000 €, sofern das Lehrverhältnis für zumindest ein Jahr aufrecht ist. Als neue Lehrstellen gelten alle Lehrstellen in neu gegründeten Unternehmen für fünf Jahre ab Gründung sowie alle Lehrstellen in Unternehmen, die erstmals Lehrlinge ausbilden bzw. die nach einer Pause von zumindest drei Jahren wieder Lehrlinge aufnehmen, für ein Jahr ab Aufnahme des ersten Lehrlings. Pro Lehrberechtigtem können maximal zehn Lehrlinge gefördert werden.

**Qualitätsförderung:** Betriebe, deren Lehrlinge zur Mitte der Lehrzeit einen **Praxistest positiv absolvieren**, erhalten eine Förderung von 3.000 € pro Lehrling, sofern u.a. eine Ausbildungsdokumentation geführt wird.

Weiters werden aufgrund der neuen Bestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen, Weiterbildungsmaßnahmen für Ausbilder, ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen, Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten sowie Projekte zur Aufhebung der geschlechtsspezifischen Segregation des Lehrstellenmarktes gefördert. Alle Förderungen sind bei der Lehrlingsstelle der jeweiligen Landes-Wirtschaftskammer zu beantragen.

#### Elektronische Einreichung des Jahresabschlusses per 30.9.2008

Die verpflichtende Form der elektronischen Einreichung beim Firmenbuchgericht tritt erstmals für Jahresabschlüsse zum 31.12.2007 per 30.9.2008 in Kraft und zwar für Kapitalgesellschaften und verdeckte Kapitalgesellschaften (insbesondere GmbH & Co KG), bei denen die Erlöse in den letzten zwölf Monaten vor dem Bilanzstichtag 70.000 € überschritten haben. Keine Offenlegungspflicht besteht nach wie vor für Einzelunternehmer und „normale“ Personengesellschaften.

#### Kein Halbsteuersatz bei Veräußerung nach Einstellung der Erwerbstätigkeit

Gewinne aus der Veräußerung eines Betriebes oder der Abschichtung eines Mitunternehmeranteils sind u.a. dann begünstigt (**halber Durchschnittssteuersatz**), wenn der Betrieb mehr als sieben Jahre bestanden hat und wegen der Einstellung der Erwerbstätigkeit veräußert wird. Darüber hinaus muss der Steuerpflichtige auch das 60. Lebensjahr vollendet haben bzw. gestorben oder erwerbsunfähig sein. Unlängst hat der VwGH (4.6.2008, 2003/13/077) entschieden, dass die Veräußerung einer **kapitalistischen** (d.h. kein Mitwirken im Betrieb) **atypisch stillen Beteiligung** mehrere Jahre nach Einstellung der unselbständig ausgeübten Erwerbstätigkeit **nicht** unter die begünstigte Halbsatzbesteuerung fällt, weil durch die Veräußerung keine Erwerbstätigkeit eingestellt wurde. Anzumerken ist, dass die Geltendmachung anderer Begünstigungen (Freibetrag oder Verteilung auf drei Jahre) davon nicht berührt wird.

Ausdrücklich **offen gelassen** hat der VwGH, ob der Gewinn aus der Veräußerung einer bloß „kapitalistischen“ Beteiligung in zeitlicher Verbindung mit der Einstellung einer anderen Erwerbstätigkeit (dazu zählen auch die unselbständige Erwerbstätigkeit oder eine andere selbständige Betätigung) dem Hälfsteuersatz unterliegen kann. Nach **herrschender Verwaltungspraxis** (Rz 7321 EStR)

ist dies der Fall, wenn die Beteiligung innerhalb eines Sechsmonatszeitraumes nach Beendigung der (anderen)

#### Anspruchszinsen seit 1. Oktober 2008 für Steuerrückstände 2007

Mit **1. Oktober 2008** beginnen für die zu diesem Zeitpunkt noch nicht veranlagten ESt- und KSt-Ansprüche des Veranlagungsjahres 2007 **Anspruchszinsen** zu laufen. Die Zinsen betragen **5,7% p.a.** und werden erst dann belastet, wenn sie 50 € übersteigen. Daraus errechnet sich ein zinsfreier Zeitraum nach der

Formel  $(49,99 \times 365) / (0,057 \times \text{erwartete Nachzahlung})$ .

Sollen die Anspruchszinsen vermieden werden, ist eine **Anzahlung** unter der Bezeichnung **"E 1-12/2007" bzw. "K 1-12/2007"** zu entrichten. Eine rechtzeitige Abgabe der Steuererklärung kann das Entstehen von Zinsen nicht mit Sicherheit vermeiden, da die Verzögerung des Steuerbescheides zulasten des Steuerpflichtigen geht. Für **Steuer Guthaben** gilt übrigens ebenfalls der Zinssatz von 5,7% und stellt somit eine attraktive Verzinsung dar. Durch hohe Anzahlungen können jedoch keine Zinsen lukriert werden. Nachforderungszinsen sind ertragsteuerlich nicht abzugsfähig; Gutschriftszinsen sind nicht ertragsteuerpflichtig.

#### Steuerliche Begünstigungen für Künstler

##### I. Umsatzsteuer

##### Ermäßigter Steuersatz

Das Umsatzsteuergesetz sieht in § 10 Abs. 2 Z 5 eine Steuerbegünstigung für Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler vor. Für solche Umsätze ermäßigt sich die Steuer auf **10%**.

Als **Künstler** gilt derjenige, der aufgrund **künstlerischer Begabung** in einem **anerkannten Kunstfach** eigenschöpferisch tätig ist. Bei einer abgeschlossenen künstlerischen Hochschulbildung wird das Vorliegen einer künstlerischen Begabung regelmäßig anzunehmen sein.

**Steuerlich begünstigt** sind nur **Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler**. Umsätze aus nicht künstlerischer Tätigkeit (z.B. aus Vorträgen) sowie aus Hilfsgeschäften sind nicht begünstigt. Eine Tätigkeit ist dann als künstlerisch anzusehen, wenn sie nach Prinzipien erfolgt, die für ein umfassendes Kunstfach charakteristisch sind. Keine künstlerische Tätigkeit üben u.a. Artisten, Humoristen, Filmproduzenten, Landschaftsarchitekten und Möbeldesigner aus.

##### Basispauschalierung

Sofern die **Vorjahresumsätze nicht mehr als 220.000 €** betragen, können Künstler die Basispauschalierung bei der Vorsteuer in Anspruch nehmen. Die abziehbaren Vorsteuerbeträge können dabei mit einem Durchschnittssatz von **1,8% der Umsätze (maximal 3.960 € p.a.)** angesetzt werden. Zusätzlich können u.a. auch noch Vorsteuerbeträge für Fremdleistungen sowie für bestimmte Investitionen geltend gemacht werden.

##### Branchenpauschalierung

Zusätzlich gibt es noch eine eigene Branchenpauschalierung für Künstler, die anstelle der Basispauschalierung angewendet werden kann. Unter der Voraussetzung, dass **keine Bücher geführt werden**, kann als Vorsteuer ein Betrag in Höhe von **1,44% der Umsätze (maximal 1.047 € p.a.)** angesetzt werden. Dieser Durchschnittsbetrag deckt u.a. Vorsteuerbeträge für technische Hilfsmittel, Kleidung, Kosmetika, Tagesgelder, Arbeitszimmer, Telefon und Fachliteratur ab. Da für die Branchenpauschalierung keine Umsatzgrenze existiert, kann deren Inanspruchnahme u.a. dann sinnvoll sein, wenn die Basispauschalierung aufgrund zu hoher Vorjahresumsätze nicht angewendet werden kann. Darüber hinaus hängt die Vorteilhaftigkeit

der Branchenpauschlierung gegenüber der Basispauschlierung davon ab, in welcher Höhe Vorsteuerbeträge angefallen sind, die zusätzlich zur jeweiligen Pauschalierung angesetzt werden können.

#### Bindungsfristen

Die Inanspruchnahme der Basis- bzw. Branchenpauschlierung ist dem Finanzamt bis zur Rechtskraft des Bescheides schriftlich mitzuteilen. Diese Erklärung bindet den Künstler für **mindestens zwei Kalenderjahre**. Ein Wechsel von der Basis- zur Branchenpauschlierung oder umgekehrt bindet den Künstler neuerlich für zwei Kalenderjahre. Entscheidet sich der Abgabepflichtige, von der Basis- bzw. Branchenpauschlierung abzugehen und die Vorsteuerbeträge **nach den allgemeinen Vorschriften** zu ermitteln, ist eine erneute Ermittlung des Vorsteuerabzuges nach Durchschnittssätzen **frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren** zulässig.

## II. Einkommensteuer

### Basispauschlierung

Die Betriebsausgaben von Künstlern können mit einem Durchschnittssatz ermittelt werden. Voraussetzung ist, dass **keine Bücher geführt** werden und dass die **Vorjahresumsätze nicht 220.000 € überstiegen** haben. Der Durchschnittssatz beträgt **12% der Umsätze (maximal 26.400 € p.a.)**. Zusätzlich können u.a. Ausgaben für Fremdleistungen und Pflichtversicherungsbeiträge als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Wurde die Basispauschlierung in Anspruch genommen und wird in weiterer Folge davon abgegangen, so ist eine erneute Ermittlung der Betriebsausgaben mittels Basispauschlierung **frühestens nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren** zulässig.

### Branchenpauschlierung

Auch für Zwecke der Einkommensteuer ist eine Branchenpauschlierung für Künstler vorgesehen. Die Betriebsausgaben können aufgrund dieser Regelung in Höhe von **12% der Umsätze (maximal 8.725 € p.a.)** angesetzt werden. Eine Umsatzgrenze besteht im Gegensatz zur Basispauschlierung nicht. Die Pauschalierung umfasst jene Betriebsausgaben, für die Vorsteuerbeträge im Rahmen der Branchenpauschlierung mit einem Durchschnittssatz geltend gemacht werden können. Der **Katalog der Betriebsausgaben**, die **zusätzlich abgesetzt** werden können, ist **weiter als bei der Basispauschlierung** und umfasst u.a. Ausgaben für Musikinstrumente, Material für Kunstwerke, Aus- und Fortbildungskosten sowie Fahrt- und Nächtigungskosten.

### Werbungskostenpauschlierung

Sind Artisten, Schauspieler oder Musiker nichtselbständig tätig, können die Werbungskosten pauschal in Höhe von **5% der Bezüge (maximal 2.628 € p.a.)** angesetzt werden.

### Gewinnrücktrag

Erzielt ein selbständig tätiger Künstler in einem Kalenderjahr positive Einkünfte, kann dieser Gewinn auf Antrag **auf das aktuelle Jahr sowie auf die zwei vorangegangenen Jahre** aufgeteilt werden. Eine solche Verteilung führt in der Regel zu einer **Gewinnglättung** und somit zu **Steuer Vorteilen** aufgrund eines Progressionsausgleichs.

### Geltendmachung von Werbungskosten für Zweitnotebook und für Telefon

Ausgaben für Arbeitsmittel können von Dienstnehmern grundsätzlich als Werbungskosten geltend gemacht werden. Ein Computer ist als Arbeitsmittel dann geeignet, wenn dessen Einsatz für eine bestimmte Tätigkeit unzweifelhaft sinnvoll ist. Der VwGH hat nunmehr entschieden, dass ein **Notebook zusätzlich zu einem Standgerät beruflich erforderlich** sein kann, da dieses mobil einsetzbar ist (VwGH vom 28.5.2008, 2006/15/0125). Die berufliche

Notwendigkeit der Anschaffung eines zweiten Standgerätes hat der VwGH jedoch verneint (VwGH vom 28.5.2002, 96/14/0093). Die jährliche Abschreibung des Notebooks kann somit - regelmäßig unter **Abzug eines Privatanteiles** - einkünftermindernd angesetzt werden. Laut Ansicht der Finanzverwaltung (LStR, Rz 339) hat der Privatanteil bei Computern mindestens 40% zu betragen. Eine niedrigere private Nutzung ist im Einzelfall nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

Darüber hinaus hat der VwGH entschieden, dass beruflich veranlasste **Telefonkosten** als Werbungskosten angesetzt werden können, wenn der Dienstnehmer das **Ausmaß des beruflichen Anteiles glaubhaft machen** kann. Ein **Einzelgesprächsnachweis** ist hierfür **nicht erforderlich**.

### Übersicht über die neuen Größenklassen

Durch die Anhebung der Größenklassen um mehr als 30% werden zahlreiche **bisher mittelgroße** Kapitalgesellschaften künftig als **klein** einzustufen sein. Dadurch fällt die Verpflichtung zur **Abschlussprüfung** sowie zur Erstellung eines **Lageberichtes** weg.

Die Zuordnung zu einer Größenklasse besteht immer dann, wenn mindestens zwei der drei genannten Merkmale überschritten werden:

Einzelabschluss	Bilanzsumme in Mio €	Umsatzerlöse in Mio €	Arbeitnehmer
Klein	4,84	9,68	bis 50
Mittelgroß	19,25	38,5	bis 250
Groß	Bei Überschreiten mind. 2 der 3 genannten Kriterien für mittelgroße Kapitalgesellschaften oder Begebung von Aktien an einem geregelten Markt.		

Die Rechtsfolgen der Größenmerkmale treten ab dem folgenden Geschäftsjahr ein, wenn diese Merkmale an den Abschlussstichtagen von **zwei** aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten bzw. nicht mehr überschritten werden (Beobachtungszeitraum). Die Anhebung der Schwellenwerte ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem **31.12.2007** beginnen. Der Beobachtungszeitraum gilt rückwirkend. War daher eine Gesellschaft in den Jahren 2006 und 2007 unter Bedachtnahme auf die neuen Größenmerkmale als kleine GmbH einzustufen, fällt bereits 2008 die Pflicht zur Abschlussprüfung weg.

Hinweise für unsere Leser: Inhalt vorbehaltlich Satz- und Druckfehler. Für die Anwendbarkeit auf Ihre persönliche steuerliche Situation fragen Sie bitte Herrn Mag. Ghazal per E-Mail: [achmed@ghazal.at](mailto:achmed@ghazal.at) oder telefonisch: 0316/36 31-88